

Anwendung der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) im Land Bremen

Am 29. Dezember 2010 ist mit der „Verordnung zur Durchführung der Energiesparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV)“ eine neue Regelung in Kraft getreten, mit der die Einhaltung der EnEV und des EEWärmeG im Land Bremen sichergestellt werden soll. Sie enthält insbesondere Verfahrens- und Nachweispflichten für Bauherren.

Bisher wurde die Einhaltung der EnEV bei vielen Gebäuden im bauaufsichtlichen Verfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren) kontrolliert. Diese Prüfung erfolgt nicht mehr. An ihre Stelle tritt ein eigenständiges Verfahren der Kontrolle energierechtlicher Anforderungen an Gebäude nach der EnEV und dem EEWärmeG.

Bei zu errichtenden Gebäuden ist von den Bauherren ein Sachverständiger für energiesparendes Bauen mit der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG zu beauftragen. Für Wohngebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten besteht die Möglichkeit, ein vereinfachtes Verfahren zu wählen. Bei bestimmten Änderungen an bestehenden Gebäuden haben die ausführenden Unternehmen die Einhaltung der EnEV zu bestätigen. Der Bezirksschornsteinfegermeister prüft die Einhaltung von bestimmten Anforderungen an die Heizungsanlage.

Nachfolgend werden die wichtigsten, bei der Errichtung von Gebäuden und bei der Änderung von bestehenden Gebäuden jeweils zu beachtenden Verfahrens- und Nachweispflichten dargestellt.

Welches Verfahren muss bei zu errichtenden Gebäuden eingehalten werden?

Erstellung von Nachweisen

Bei der Errichtung von Gebäuden ist der Bauherr verpflichtet, Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG einschließlich eines Energieausweises erstellen zu lassen (§§ 1 und 2 EnEV/EEWärmeGV).

Für die Erstellung der Nachweise zur EnEV muss ein „Sachkundiger“ beauftragt werden (§ 5 EnEV/EEWärmeGV). Dies kann z. B. der ohnehin mit der Planung beauftragte Architekt sein.

Beauftragung eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen

Weiterhin ist der Bauherr verpflichtet, vor Baubeginn einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen mit

- der Prüfung der Nachweise zur EnEV auf Plausibilität,
- der Prüfung der Nachweise zum EEWärmeG und
- der stichprobenhaften Überwachung der Bauausführung

zu beauftragen und ihm die Nachweise zu übergeben (§ 3 EnEV/EEWärmeGV).

Sofern der Sachverständige für energiesparendes Bauen keine Fehler in Bezug auf die Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG feststellt, bestätigt er dies gegenüber dem Bauherrn. Sollte festgestellt werden, dass Anforderungen nicht eingehalten wurden, ist der Sachverständige verpflichtet, die zuständige Behörde darüber zu informieren.

Zulassung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen

Sachverständige für energiesparendes Bauen werden auf ihre besondere fachliche Qualifikation geprüft, von der Ingenieurkammer zugelassen und in einer Liste veröffentlicht.

Allerdings können am Anfang der neuen Regelung noch keine oder nur wenige Sachverständige für energiesparendes Bauen zugelassen sein. Deshalb besteht bis zum 31.12.2015 die Möglichkeit, an Stelle des Sachverständigen für energiesparendes Bauen einen Prüfsachverständigen für Baustatik zu beauftragen. Prüfsachverständige für Baustatik werden bei der Errichtung von Gebäuden häufig ohnehin mit der Prüfung der Gebäudestatik befasst.

Vereinfachtes Verfahren für kleinere Wohngebäude

Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach der Bremischen Landesbauordnung (nicht mehr als zwei Wohneinheiten) besteht die Möglichkeit, ein vereinfachtes Verfahren zu wählen (§ 3 Abs. 3 EnEV/EEWärmeGV). Danach kann an Stelle des Sachverständigen für energiesparendes Bauen ein Sachkundiger (z. B. der eigene Architekt) mit der Prüfung der Nachweise zum EEWärmeG und der Überwachung der Bauausführung beauftragt werden. Dies entspricht weitgehend dem Verfahren, welches für kleinere Wohngebäude bereits seit 2005 einzuhalten war. Der Sachkundige hat ebenfalls zu bestätigen, dass keine Fehler in Bezug auf die Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG festgestellt wurden, oder die zuständige Behörde zu informieren, wenn Anforderungen nicht eingehalten wurden.

Aufbewahrungs- und Nachweispflichten

Die Bescheinigung des Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. des Sachkundigen sowie die Nachweise zur EnEV und zum EEWärmeG sind vom Bauherrn fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 4 Abs. 1 EnEV/EEWärmeGV). Bei dem Erwerb eines schlüsselfertigen Gebäudes von einem Bauträger sind diese Unterlagen dem Käufer zu übergeben.

Die Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens wird von der zuständigen Behörde in Stichproben geprüft.

Welches Verfahren ist bei der Änderung bestehender Gebäude einzuhalten?

Die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV bei der Änderung bestehender Gebäude erfolgt regelmäßig durch eine Unternehmererklärung und/oder durch eine Prüfung des Bezirksschornsteinfegermeisters.

Mit einer Unternehmererklärung bestätigt das ausführende Unternehmen, dass die von ihm geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile den Anforderungen der Energiesparverordnung entsprechen (§ 26a EnEV). Die Verpflichtung, dem Bauherren eine Unternehmererklärung zu übergeben, besteht bei

- der Änderung von Außenbauteilen (§ 9 Abs. 1 EnEV) und
- der Dämmung oberster Geschossdecken (§ 10 Abs. 3 und 4 EnEV) sowie
- beim erstmaligen Einbau oder beim Ersatz von
 - o Heizkesseln oder anderer Wärmeerzeugungsanlagen (§ 13 EnEV),
 - o Verteilungseinrichtungen oder Warmwasseranlagen (§ 14 EnEV) und
 - o Klimaanlage oder sonstigen Anlagen der Raumluftechnik (§ 15 EnEV).

Die Unternehmererklärung ist vom Eigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau auf Verlangen vorzulegen.

Der **Bezirksschornsteinfegermeister** prüft nach § 26b EnEV im Rahmen der Feuerstättenschau (etwa alle fünf Jahre), ob

- Heizkessel (Leistung 4 bis 400 Kilowatt), die vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut worden sind, außer Betrieb genommen worden sind (§10 Abs. 1 EnEV),
- zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen gedämmt worden sind (§ 10 Abs. 2 EnEV).

Bei heizungstechnischen Anlagen, die in bestehende Gebäude eingebaut werden, prüft der Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der ersten Feuerstättenschau nach dem Einbau, ob

- Zentralheizungen mit einer zentralen Regelung der Kesseltemperatur in Abhängigkeit von der Außentemperatur (oder ähnlich) und der Zeit (§ 14 Abs. 1 Satz 1 EnEV) ausgestattet sind,
- Umwälzpumpen in Zentralheizungen mit Vorrichtungen zur selbsttätigen Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme ausgestattet sind (§ 14 Abs. 3 EnEV) und
- Bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen die Wärmeabgabe nach § 14 Abs. 5 EnEV begrenzt ist.

Gegenüber dem Bezirksschornsteinfeger kann die Erfüllung der zu überprüfenden Pflichten durch Vorlage einer entsprechenden Unternehmererklärung nachgewiesen werden.

Zuständige Behörde

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist die zuständige Behörde für die EnEV und das EEWärmeG im Land Bremen.

Sie erreichen uns unter folgender Adresse:

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Referat 21 (Vollzug EnEV/EEWärmeG)
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Email:

Enev-eewaemeg@umwelt.bremen.de

Auskünfte zur Anwendung der EnEV oder des EEWärmeG in einem konkreten Fall erhalten Sie auch telefonisch unter der Nummer 0421/361-4044